

## L 11 AS 615/16 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 52 AS 1892/16

Datum

23.08.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 615/16 B

Datum

21.09.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Beschwerde gegen den Beschluss zur Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 23.08.2016 - [S 52 AS 1892/16](#) - wird verworfen.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger hat beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Das SG hat mit Beschluss vom 23.08.2016 sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Nürnberg verwiesen. Der Beschluss sei gemäß [§ 98 Satz 2 SGG](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar. Dagegen hat der Kläger "Berufung" zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde - als solche ist die vom Kläger eingelegte Berufung auszulegen, denn es handelt sich um das einzige allenfalls in Betracht kommende Rechtsmittel gegen den Beschluss des SG - ist zu verwerfen, denn der Beschluss des SG ist gemäß [§ 98 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht gemäß [§ 73a SGG](#) iVm [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung abzulehnen. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar (177 SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-10-13